

Informationsblatt ergänzende außerschulische Lernförderung

Außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) ist nur dann zu gewähren, wenn sie geeignet und erforderlich ist, **vorübergehende Lernschwächen** zu beheben, damit das **wesentliche Lernziel erreicht wird**.

Zum Lernziel gehören:

- Die Versetzung in die nächste Klassenstufe.
- Die Verhinderung einer Rückstufung in eine niedrigere Schulform
- In Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.
- Das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus.

Grundsätzliches:

- Es handelt sich um eine **kurzzeitige**, zusätzlich erforderliche Vermittlung von Wissen, um eine **vorübergehende** Lernschwäche zu beheben.
- Die vorhandenen schulischen Angebote und Maßnahmen werden verpflichtend und vorrangig vor der Lernförderung über das Bildungspaket in Anspruch genommen.
- Die max. Förderdauer beträgt 6 Monate, bzw. bis zum Ende des Schuljahres. (Eine Bewilligung kann nur analog des Gewährungszeitraumes der anspruchsauslösenden Leistungen gewährt werden.

Folgende Ziele sind im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes nicht förderfähig:

- Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung.
- Das Erreichen eines besseren Notendurchschnitts oder bloße Verbesserung um Notenstufen.
- Fördermaßnahmen in Fällen von Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) sowie Fördermaßnahmen in Fällen von Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind nur in Einzelfällen möglich. Voraussetzung ist, dass §35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) nicht oder nicht mehr greift.

Unmittelbar zu Beginn des **1. Schulhalbjahres** ist eine realistische Prognose der auf das Schuljahresende bezogenen Leistungsentwicklung noch nicht möglich. Als Nachweis über die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung sind hier die ersten Klassenarbeiten abzuwarten, um dann die beiliegende Bestätigung, **ausgefüllt von der Schule**, beim Sozialamt der Stadt Schwabach einzureichen.

Im 2. Schulhalbjahr ist als Nachweis über die Notwendigkeit das aktuelle Halbjahreszeugnis, sowie erneut eine von der Schule ausgefüllte Bestätigung einzureichen.

In Klassenstufen, in denen keine Noten vergeben werden, ist als Nachweis der schulischen Leistungen eine zusätzliche Erläuterung der Leistungen durch die Schule einzureichen.